



Laut einem Erlass des BMF, vom 20. Juli 2011 gilt, dass die Kosten für Ferienlager komplett von der Steuer abgesetzt werden können. Diese Absetzbarkeit wurde nun auch auf bestimmte Kosten für Kinderbetreuung außerhalb der Ferien erweitert. Die Absetzbarkeit ist an gewisse Formvorschriften gebunden:

- Die Regelung gilt für Kinder, die das 10. Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet haben und für die länger als 6 Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zu- steht. D.h. für ein Kind das im April 10 Jahre wird können sehr wohl noch für dieses Jahr z.B. Sommerlagerkosten abgesetzt werden.
- Für Kinder, für die eine erhöhte Familienbeihilfe zusteht (z.B. durch Behinderung) dürfen diese Kosten bis zum 16. Lebensjahr abgesetzt werden.
- Kinderbetreuung Heimabend: hier ist der Mitgliedsbeitrag (der in diesem Kalenderjahr bezahlt wurde – es geht um den Zeitpunkt der Bezahlung) OHNE Registrierung anzuführen.
- Kosten Ferienlager (Sommerlager, Pfingstlager und ggf. weitere Lager in Ferienzeiten (siehe Liste <https://www.wien.gv.at/bildung/stadtschulrat/beratung/ferien-15-16.html>): Bei Ferienlagern können sämtliche Kosten (auch jene für Verpflegung und Unterkunft, Fahrtkosten zum und vom Lager) berücksichtigt werden. Lagerbeitrag aufteilen auf Spalte „Verpflegung, Unterkunft, Fahrtkosten“ und den Rest des Lagerbeitrags als Betreuungspauschale ansetzen.
- Kosten sonstige Aktivitäten/Lagern an Wochenenden können angeführt werden. Hier nur Betreuungspauschale ansetzen (Beitrag, der bezahlt wird).
- Sonderheimabende mit speziellen Kosten (z.B. Eislaufen, Schwimmen..) können – falls von Eltern ausdrücklich gewünscht - beim Heimabendbetreuungspauschale berücksichtigt werden – bitte hierfür jedoch intern Aufstellung führen, muss ggf. nachgewiesen werden.
- Voraussetzung für die Absetzbarkeit ist die Betreuung durch pädagogisch geschulte Personen. Durch die Unterschrift bestätigen ERO und GL, dass die/der verantwortliche Lagerleiter/-in die entsprechende pädagogische Ausbildung/LV Wien abgeschlossen hat und damit berechtigt ist Pfadfinderlager zu leiten (muss auf der Lagerleiter/-innenliste stehen). Für den Heimabendbetrieb bzw. Aktivitäten/Lager außerhalb Ferienzeiten (weniger als 3 Nächte) bedeutet das sinngemäß, dass die Betreuung durch Stufenleiter/-innen gemäß VO erfolgt ist.
- Die Bestätigung hat einige Formvorschriften zu erfüllen – daher haben wir ein einheitliches Formular entwickelt, das gegenüber der Finanzbehörde alle diese Auflagen erfüllt. Bitte daher **Zahlungsbestätigungen nur mit diesem Formular** (steht im Members-Bereich auf www.wpp.at bzw. ist im Sekretariat erhältlich) **ausstellen**.
- Das Formular bitte vollständig ausfüllen, Unterschriften und Gruppenstempel nicht vergessen!
- Die Zahlungsbestätigungen sind jahresweise durchnummerieren (z.B. Bestätigung 2015-01) und eine Kopie in der Gruppen-Buchhaltung aufzubewahren.
- Diese Information berücksichtigt alle Zahlungen, die mit Stand Oktober 2015 lt. Auskunft PPÖ (in Abstimmung Ministerium) absetzbar sind – viele Punkte sind jedoch der Auslegung der Finanzbehörden unterworfen, daher können wir die Anerkennung nicht garantieren.

Für Rückfragen stehen wir euch gerne zur Verfügung!